

arten zufolge sind die beiden Überlieferungen nicht voneinander ableitbar, sondern gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück.

Autor (bzw. Initiator) des Traktats und seiner Teile ist mit Sicherheit Hinkmar von Reims⁴⁴. Die enge Beziehung der beiden ersten Teile zu *De divortio*, die Überlieferung in einem Werk bzw. in einer Arbeitshandschrift des Erzbischofs, stilistische Eigenheiten (vgl. unten Anm. 81) und die Manier, Textteile wie Bausteine oder Versatzstücke in verschiedene Zusammenhänge einzubauen⁴⁵, deuten auf ihn als Verfasser.

IV. Edition

Erzbischof Hinkmar von Reims übersendet einem oder mehreren Amtsbrüdern (seinen Suffraganen?) eine Zusammenstellung kanonistischer Bestimmungen über die Form der Eheschließung, die Trennung der ehelichen Gemeinschaft sowie über Frauenraub und die Eheschließung von Frauen, die den Schleier nahmen.

860 – ca. 870

A: Paris, Bibl. Nationale Lat. 12445 fol. 185^{ra} – 187^{va}

A₁: Paris, Bibl. Nationale Lat. 12445 fol. 232^{rb} – 233^{vb}

Grundlage des Textes ist die einzige vollständige Überlieferung A. An einigen offenkundig verderbten Stellen wurden die besseren Lesarten der Quellen bzw. des Paris. Lat. 2866 (De divortio Resp. 4 und 5) angegeben oder (im dritten Teil des Textes) nach dem Wortlaut von A₁ emendiert. Abweichungen der Schreibung von ae/e/ę sowie abweichende Assimilationen (etwa adp-/ app-) von A₁ gegenüber A wurden nicht vermerkt. Abkürzungen sind aufgelöst, Großschreibung und Interpunktion folgen modernen Regeln.

⁴⁴) Schon Mor (wie Anm. 4) S. 330 f. vermutet, daß die Kompilatoren des Ehetraktats und der Handschrift identisch sind. Unter Hinweis auf Stil und Quellen bezeichnet auch Devisse (wie Anm. 11) 1 S. 460 f. Hinkmar als Verfasser.

⁴⁵) Ähnliche Beobachtungen macht R. Schieffer, Eine übersehene Schrift Hinkmars von Reims über Priestertum und Königtum, DA 37 (1981) S. 515 anhand des von ihm edierten Fragments.